

Im Wendland gibt es keine Bereitschaft

Eigentlich ist es ein Armutszeugnis der Politik. Gegen den Widerstand großer Bevölkerungsschichten wird seit Jahren ein Castor-Transport nach dem anderen in das Wendland nach Gorleben gebracht. Unter miesesten Bedingungen setzt die Polizei durch, was Politik am grünen Tisch verbockt. Unter rechtstaatlichen Aspekten hat die Polizei diese Transporte durchzusetzen, notfalls mit Gewalt. Viele Polizisten werden dort zum Teil mehrmals im Jahr körperlich, psychisch und moralisch an ihre Grenzen oder auch darüber hinaus gebracht.

Dank und Anerkennung beschränken sich auf Dankeschreiben der verantwortlichen Politiker. Geht es um die Vergütung der dort geleisteten Dienste, die zu den schwersten

überhaupt gehören, wird man geizig.

Seit Jahren gibt es die Forderung der DPoLG nach einer 1:1-Vergütung. Jede Stunde im Einsatzraum ist Dienstzeit. Diese Forderung wurde nicht erfüllt, vielmehr sollten diverse Zeiten nur als Bereitschaft, somit nur zu einem Bruchteil an Vergütung beglichen werden.

Wieder einmal musste der lange Klageweg beschritten werden, um die Interessen der Kolleginnen und Kollegen durchzusetzen. Nunmehr entschied das OVG Lüneburg:

„Es ist jedoch unzulässig, die geleisteten Bereitschaftsdienste hinsichtlich des Freizeitausgleichs anders als Volldienst zu behandeln, wenn der Bereitschaftsdienst – wie hier im Falle des Klägers – in Form per-

sönlicher Anwesenheit am Arbeitsplatz geleistet wird und der Beamte jederzeit während des Bereitschaftsdienstes dem Dienstherrn zur Verfügung stehen muss, um sofort seine Leistungen erbringen zu können.“ (Quelle: PM 6/11 des OVG Lüneburg).

Festzuhalten ist, dass dieser Fall aus 2005 ist und das Urteil bei Rechtskraft bindende Wirkung für alle nach 2005 stattgefundenen Castor-Einsätze entfaltet. Revision ist zugelassen. Bei Redaktionsschluss stand noch nicht fest, ob das Land Niedersachsen in Revision gehen wird.

Die DPoLG fordert eine klare politische und keine juristische Lösung. Es ist eine Frage von Anstand und Moral, die 1:1-Vergütung umzusetzen. Wer Polizisten unter derartigen



Rahmenbedingungen einsetzt kann sich seiner moralischen Verpflichtung einer angemessenen Vergütung nicht entziehen. Und falls jemand auf die Idee käme den Kostenfaktor anzusprechen, dem sei ein Blick in die Bilanzen der Atomwirtschaft angeraten.

Torsten Gronau

Keinen Pfennig dazubezahlt

Kommentar von Torsten Gronau, Landesvorsitzender

Die DPoLG unterstützt die Forderung des Landtagsabgeordneten Werner Kalinka (CDU) nach einer Sicherheitsabgabe

bei kommerziellen Veranstaltungen.

In einem Zeitungsinterview mit dem Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlag (SHZ) forderte Kalinka im Januar eine solche Sicherheitsabgabe zur Finanzierung einer zweiten Einsatzhundertschaft.

Mit dieser Forderung läuft Herr Kalinka bei der DPoLG offene Türen ein.

Wie glaubwürdig ist ein Argument der „Alternativlosigkeit“, mit der uns Polizeibeamten vor wenigen Wochen noch die Lebensarbeitszeit verlängert, die

Jubiläumsumwendung gestrichen, der Eigenanteil an der Beihilfe erhöht und die Ausgleichszahlung abgeschafft wurde? Als Grund wurde die „katastrophale Haushaltslage“ benannt.

Auf der anderen Seite leistet es man sich, kostenfrei für alle möglichen auf Profit ausgerichteten Lustveranstaltungen kostenlos Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zur Verfügung zu stellen.

Wer als Spediteur einen Schwertransport polizeilich begleiten lassen muss, der zahlt. Wer eine private Alarmanlage hat,

die nachts aus unerklärlichen Gründen anspricht, der zahlt.

Wer eine öffentliche Festivität, aus welchen Gründen auch immer plant, der bekommt die Polizei umsonst dazu.

Irgendetwas kann da nicht stimmen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. Eine finanzielle Beteiligung an den zusätzlichen Sicherheitskosten kommt nur für kommerzielle Veranstaltungen in Frage. Politische Versammlungen, religiöse Prozessionen, Laternenumzüge und sonstige nicht auf Profit ausgelegten Veranstaltungen gehören selbstverständlich nicht dazu.

Ich möchte das Thema auch noch einmal von einer anderen

Impressum:

Redaktion:
Thomas Nommensen (v. i. S. d. P.)
Muhliusstraße 65
24103 Kiel
Tel. 04 51/49 15 97
E-Mail: thomasnommensen@aol.com

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstraße 65
24103 Kiel

Tel. (04 31) 2 10 96 62
Fax (04 31) 5 19 22 21

Internet: www.dpolg-sh.de
E-Mail: dpolg-sh@t-online.de
ISSN 0937-4841



Seite beleuchten. Ein mittelmäßig gefährliches Regionalligaspiel in Lübeck oder Kiel bindet zwei Hundertschaften. Bei einer anzunehmenden Einsatzdauer von 5 Stunden fallen dort 1000 Einsatzstunden der Polizei an.

In einer normalen Nachtschicht in einer Stadt wie Lübeck oder Kiel sind vielleicht 30 Polizeibeamte im Einsatz, bei einer Schichtdauer von 10 Stunden ergibt das 300 Arbeitsstunden.

An einem Sonntagnachmittag, an dem zum Beispiel VfB Lü-

beck–Magdeburg spielt fallen mehr als dreimal so viele Arbeitsstunden der Polizei an als in einer normalen Nachtschicht. 1000 Einsatzstunden der Polizei für ein paar hundert „Fußballfans“ gegen 300 Arbeitsstunden für die polizeiliche Betreuung von 200 000 Einwohnern. So viel zum Thema „Kernaufgaben der Polizei“.

Ich gebe zu, dass dieser Vergleich sehr zugespitzt ist, aber er führt das Dilemma vor Augen. Wir investieren immer mehr Personal in unsere Frei-

zeitgesellschaft, müssen zwangsläufig das Engagement an anderer Stelle, zum Beispiel bei der Prävention in den Schulen, einschränken.

Die Frage, ob die Profiteure dieser kommerziellen Veranstaltungen nicht an den Sicherheitskosten angemessen beteiligt werden sollten, drängt sich förmlich auf. Es gehört nach unserer Auffassung nicht zur öffentlichen Daseinsvorsorge, dass die Polizei auf Volksfesten in hoher Mannschaftsstärke begleitetes Saufen ge-

währleistet. Und wenn derartige Veranstaltungen ohne polizeiliche Präsenz nicht stattfinden können ist es eine legitime Forderung, den Veranstalter wenigstens an den entstandenen Polizeikosten angemessen zu beteiligen.

Positiv, wenn auch überrascht, nimmt die DPoIG nach diesem SHZ-Interview zur Kenntnis, dass auch die GdP in Person des Landesgeschäftsführers sich positiv zum Vorschlag des Landtagsabgeordneten Kalinka geäußert hat. ■

Sicherungsverwahrung – auch in Zukunft ein polizeiliches Thema

Im Sommer 2010 wurden weite Teile der Republik durch mediale Berichterstattung zum Thema Sicherungsverwahrung aufgerüttelt.

So wurde bekannt, dass mehrere Oberlandesgerichte im Bundesgebiet auf Grund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) aus Dezember 2009 Beschlüsse zur sofortigen Freilassung von Sexualstraftätern erlassen hätten, die nach Verbüßung ihrer Haftstrafe zuvor in langjähriger Sicherungsverwahrung gesessen haben und nach Gutachtermeinung trotzdem noch als gefährlich zu gelten haben.

Der EGMR in Straßburg hatte in seinem Urteil den bundesdeutschen Gesetzgeber dahingehend kritisiert, dass eine nachträglich, das heißt nicht bereits im Urteil festgelegte Sicherungsverwahrung, gegen die Menschenrechtskonvention verstoße und daher unzulässig sei. Die in Deutschland bislang vollzogene Sicherungsverwahrung entspreche, zumal sie

ebenfalls in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt wird, dem Wesen her einer „zweiten Strafe“, was ebenfalls gegen Menschenrecht verstoße.

In der Öffentlichkeit war der Aufschrei groß. Wie kann die Justiz noch als gefährlich geltende notorische Sexualstraftäter in die Freiheit entlassen?

► Situation in Schleswig-Holstein

„Was nun“ war die alles überstrahlende Frage, die sich insbesondere bei den betroffenen Justiz-, Kommunal- aber auch und insbesondere Polizeibehörden gestellt wurde.

So hat dann Mitte Juli 2010 das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig entschieden, dass die –aus Sicht des dort zuständigen Senats- zwangsläufige und unvermeidbare Folge des Straßburger Urteils, die Anordnung der sofortigen Freilassung von zwei Männern sei, die nach Verbüßung ihrer Haftstrafen wegen unter anderem Sexualdelikten noch kurz

zuvor in der JVA Lübeck in Sicherungsverwahrung saßen.

Andere Oberlandesgerichte hatten eine vergleichbare Rechtsmeinung und verfügten ebenfalls die Freilassung von Sicherungsverwahrten in ver-



schiedenen Bundesländern. Wiederum gab es auch Oberlandesgerichte, die eine entgegengesetzte Meinung vertraten bzw. die Gefahrenabwehr in den Vordergrund stellten und

entsprechende Anträge auf sofortige Freilassung von in den dortigen Ländern einsitzenden Sicherungsverwahrten ablehnten.

Mittlerweile gibt es zwei sich gänzlich widersprechende Rechtsmeinungen vom vierten und fünften Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) zu dem Thema. Während der vierte Senat des BGH die Freilassung der sicherungsverwahrten Sexualstraftäter ebenfalls als zwangsläufige Folge des EGMR-Urteils in einem Beschluss bezeichnet, urteilte der fünfte Senat des gleichen Bundesgerichts im November, dass sich diese Zwangsläufigkeit mit Hinweis auf Paragraph 67 d Strafgesetzbuch verbiete und im Einzelfall je nach Gefahrenprognose zu entscheiden sei. Zwischenzeitlich ist in dieser Sache das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen und verhandelt seit Februar 2011. Das höchste deutsche Gericht bemängelte bereits am ersten Verhandlungstag die nach dortiger Meinung unzureichende



Berücksichtigung des gefahrenabwehrenden Aspekts durch den EGMR. Ein Urteil des BVerfG, welches möglicherweise für die deutsche Justiz mehr bindende Wirkung entfaltet als das des EGMR, wird für den Sommer 2011 erwartet.

Im Januar 2011 hingegen handelte sich die Bundesrepublik in vier weiteren Fällen von Beschwerde führenden Sicherungsverwahrten eine erneute Rüge des EGMR ein.

Während in Schleswig-Holstein einer der beiden vom Beschluss des OLG Schleswig im Juli 2010 Betroffenen, ein 66-jähriger Mann, zunächst entschied, freiwillig noch einige Zeit in der JVA Lübeck zu wohnen, wurde der Zweite, ein 70-jähriger Mann, nach Rechtswirksamkeit des OLG-Beschlusses sofort aus der Lübecker JVA entlassen.

Sowohl die Polizei als auch die städtischen Behörden in Lübeck wurden von diesem Umstand sowie einer begleitenden Presseberichterstattung kalt erwischt. Bei der Polizeidirektion Lübeck entschloss man sich folgerichtig zum Gründen einer BAO.

Was war zu tun und wie kann man die Öffentlichkeit vor dem 70-jährigen Mann schützen, der nach Gutachtermeinung noch immer gefährlich und rückfallgefährdet sei?

Gibt es nicht rechtliche Möglichkeiten außerhalb der Straf- und Strafprozessgesetze, die eine behördliche Zwangsunterbringung respektive Bewachung des Betroffenen möglich machen?

Wo kann beziehungsweise sollte der Betroffene seinen Wohnsitz nehmen und wer „nimmt“ solche Mieter überhaupt?

Wie (und mit welcher Rechtsgrundlage) kann und sollte die Polizei den Freigelassenen „überwachen“?

Zahlreiche Modelle wurden aufgeworfen, diskutiert und wieder verworfen. Schließlich konnte durch eine freiwillige Unterbringung des Betroffenen in Räumlichkeiten der UKSH Lübeck für die ersten fünf Wochen nach dessen Freilassung sichergestellt werden, dass dieser wenigstens vorläufig einen „festen Wohnort“ hatte und dort an sieben Tagen die Woche, rund um die Uhr von mehreren Beamten der PDAFB beziehungsweise PD Lübeck bewacht und bei seinen Ausgängen im oder auch außerhalb des Klinikgeländes bewacht bzw. begleitet werden konnte.

Insbesondere Dienststellen, die vorrangig für verdeckte Kriminalitätsbekämpfung zuständig sind (AZ und BFE der 1. Einsatzhundertschaft Eutin sowie ZSK der PD Lübeck) wurden über Tage und zum Teil mehrere Wochen so sehr in die Bewachung des 70-Jährigen in der UKSH eingebunden, dass andere Aufgaben durch diese Dienststellen kaum oder gar nicht mehr wahrgenommen werden konnten.

Nur durch Unterstützung von Polizeibeamten/innen vieler anderer Dienststellen der PD Lübeck gelang es dann auch, diese Aufgabe über viele Wochen personell zu stemmen.

Abgesehen von auch in dieser Phase bereits entstanden immensen Kosten für die Unterbringung sowie die polizeilichen Maßnahmen, soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Arbeitsbedingungen, unter denen die Kolleginnen und Kollegen dort ihren Dienst versahen, sehr belastend waren. So mussten die dort im Schichtbetrieb eingesetzten Kollegen/innen sich über lange Zeiträume und ohne die Möglichkeit des Entrinnens nicht nur mit dem Betroffenen auseinandersetzen sondern auch in ihrer unmittelbaren körperlichen Nähe stän-

dig mit psychisch schwer kranken, entsprechend verhaltensauffälligen und zum Teil gefährlichen sowie unberechenbaren Erwachsenen umgeben, die in dem gleichen Gebäude der UKSH untergebracht waren.

Im Spätsommer 2010 kam es dann nach zähen und schwierigen Verhandlungen über die Möglichkeiten der langfristigen Unterbringung der jetzt und in Zukunft aus Sicherheitsverwahrung entlassenen Sexualstrafäter zwischen Polizei- und Justizbehörden sowie Innen-, Sozial- und Justizministerium zu einem Ergebnis.

Demnach sollten die beiden jetzt Betroffenen Männer sowie – soweit möglich und erwünscht – auch die zukünftig aus der JVA Lübeck zu entlassenden ehemals Sicherheitsverwahrten in der AMEOS-Klinik Neustadt/Holstein untergebracht werden.

Wie auch der Presse zu entnehmen war, wurde der Klinikleitung vom Sozialministerium zugesagt, pro Jahr und Person die Summe von 250 000 Euro zu erhalten. Im Gegenzug sicherte die AMEOS-Klinikleitung zu, für die angemessene Unterbringung in räumlicher Hinsicht zu sorgen und zusätzliches Klinikpersonal einzustellen, die nur für die Betreuung der aus Haft entlassenen Sexualstrafäter sorgen würden.

Die polizeilichen Maßnahmen hingegen mussten auch in der AMEOS-Klinik weitgehend unverändert, rund um die Uhr und mit hohem Personalaufwand in der PD Lübeck und PDAFB fortgesetzt werden.

Ab Anfang Dezember 2010 wurden nach baulichen und personellen Veränderungen in der AMEOS-Klinik absprachegemäß die polizeilichen Maßnahmen zur offenen Begleitung der Betroffenen in der Öffentlichkeit reduziert und angepasst.

Entsprechend besorgte Proteste von Seiten des Neustädter Bürgermeisters wegen der Reduzierung von polizeilicher Präsenz in der AMEOS-Klinik wurden laut Presseberichten vom Innenministerium mit Hinweis auf die Zuständigkeit und diesbezügliche Entscheidungskompetenz der Polizeidirektion Lübeck beantwortet.

➤ Ausblick

Nachdem Bundes- und Landpolitiker sowie auch die zuständige Bundesjustizministerin also im Verlaufe der zweiten Jahreshälfte 2010 zweifelsfrei erkannt hatten, dass es hinsichtlich einer gesetzlichen Neuregelung der Sicherungsverwahrung dringenden Handlungsbedarf gab, wurde eiligst ein Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt.

Vorrangig galt es zu gesetzlich zu regeln, dass zusätzlich zu den Verfahrensweisen für die bereits aus Sicherungsverwahrung entlassenen Sexualstrafäter im Bundesgebiet auch eine Grundlage erforderlich ist, wie man mit den zukünftig auf Grund des EGMR-Urteils noch zu Entlassenden verfahren will bzw. die Freilassung unter Umständen gar verhindern kann.

Glücklicherweise hat sich die Anzahl der Vorfälle, wo bereits entlassene Sexualstrafäter in Freiheit wieder einschlägig straffällig geworden sind, bislang in engen Grenzen gehalten. Klar dürfte sein, dass hier jedoch jeder Fall ganz sicher einer zu viel ist. Und schließlich dürfte die geringe Anzahl solcher strafrechtlich relevanten Vorfälle auch eine Folge von entsprechenden polizeilichen Überwachungsmaßnahmen sein.

Das seit dem 01. Januar 2011 gültige „Therapieunterbringungsgesetz“ sieht vor, dass die Möglichkeit geschaffen wird, psychisch gestörte Gewalttäter bei anhaltender Ge-



fahr weiterhin gesichert unterzubringen. Das betrifft die Altfälle, die infolge des seit 10. Mai 2010 rechtskräftigen Urteils des EGMR aus der Sicherungsverwahrung bereits entlassen wurden oder noch entlassen werden sollen.

Zukünftig soll die Sicherungsverwahrung dann nur bei eng begrenzten schweren Straftaten (wie Mord oder Vergewaltigung) und ab einer Strafandrohung von mindestens fünf Jahren ausgesprochen werden können. Für beispielsweise notorische und zwanghafte Einbrecher, Serienbetrüger und Körperverletzer hingegen sei die gerichtliche Verhängung der Sicherungsverwahrung zukünftig nicht mehr möglich. Die Möglichkeit für die Gerichte, eine „vorbehaltliche Sicherungsverwahrung“ bereits im Urteil auszusprechen, soll indes durch das neue Gesetz gestärkt werden. Das wird in der Praxis bedeuten, dass Straftäter, die wegen entsprechend schwerer Taten verurteilt wurden, kurz vor Beendigung ihrer Haftstrafe auf Gefährlichkeit gutachterlich beurteilt werden und dann die Sicherungsverwahrung – weil im Urteil vorbehalten – unter Umständen ausgesprochen werden kann.

Weiterhin soll es zukünftig so sein, dass aus Sicherungsverwahrung zu entlassene Sexualstraftäter auch gegen ihren Willen in einer staatlichen Therapieeinrichtung untergebracht werden können, wenn bei ihnen durch zwei unabhängige Gutachter eine psychische Erkrankung festgestellt wurde, die eine Rückfallgefahr begründet. Die Zuständigkeit für den Vollzug respektive die Schaffung solcher Therapieeinrichtungen wurde den Bundesländern übertragen.

Ob, wie schnell und mit welchen finanziellen Mitteln die Länder diese Aufgabe stemmen

können, ist hingegen bislang weitgehend unklar. Immerhin dürfe es, um den Vorgaben des EGMR zu entsprechen, sich bei den zu schaffenden geschlossenen therapeutischen Einrichtungen vom Charakter her nicht um Gefängnisse handeln.

Sollte eine Zwangsunterbringung von entlassenen Sicherungsverwahrten in solchen therapeutischen Einrichtungen scheitern, soll eine Führungsaufsicht greifen. Hinsichtlich der Hürde von zwei unabhängigen Gutachten, die beide eine psychische Erkrankung mit daraus resultierender einschlägiger Gefahrenprognose feststellen müssen, ist das Scheitern sicherlich durchaus vorstellbar, wenn nicht sogar in der Mehrzahl wahrscheinlich.

Eine dann denkbare und zukünftig zulässige Maßnahme der Führungsaufsicht soll dem Gesetzentwurf zu Folge die sogenannte „elektronische Fußfessel“ sein. Das 170 Gramm schwere und etwa handygroße Kästchen am Fußgelenk sendet im Minutentakt elektronische Signale an eine Leitzentrale. Dort haben Mitarbeiter die Zielperson ständig auf dem Bildschirm. Nicht die Person persönlich, sondern die Koordinaten ihres Aufenthaltsorts. Überschreitet der Überwachte das zuvor festgelegte Areal, in dem er sich bewegen darf, gibt es Alarm.

Nach Angaben des schleswig-holsteinischen Justizministeriums hat das Bundesland Hessen angeboten, das Monitoring in Form einer bundesweiten Leitstelle für die Überwachung mit Fußfesseln versehener Straftäter zu übernehmen. Dieses selbstverständlich gegen die anteilige Übernahme von Kosten hierfür.

Ob die „Fußfessel“ schlussendlich eine sinn- und wirkungs-

volle Maßnahme zur Verhinderung weiterer schwerer Straftaten von rückfallgefährdeten ehemaligen Sicherungsverwahrten ist, mag zu Recht in Zweifel gezogen werden. Immerhin wird sich auf dem Monitor einer solchen Leitstelle lediglich erkennen lassen, wo sich die Person aufhält – aber eben nicht, was diese dort gerade macht.

Die Landesregierung in Schleswig-Holstein rechnet indes mit insgesamt stark steigenden Kosten für die Unterbringung und Überwachung von schon entlassenen und perspektivisch in den nächsten Jahren noch zu entlassenen ehemaligen sicherungsverwahrten Sexualstraftätern. So sind im gerade beschlossenen Doppelhaushalt alleine 1,4 Millionen Euro für 2011 und 1,9 Millionen Euro für 2012 im Haushalt hierfür veranschlagt worden. Grundlage dieser „vorsorglichen Veranschlagung“ sind die erwarteten fünf weiteren auf Grund des EGMR-Urteils zu entlassenen Sicherungsverwahrten in den nächsten beiden Jahren in Schleswig-Holstein.

Was aber zu tun sein wird bzw. ob und wie die Polizei diese Aufgabe dann überhaupt personell noch schultern kann, wenn der durchaus denkbare Umstand eintreten würde, dass einer oder mehrere der zukünftig Entlassenen sich der freiwilligen Überwachung bzw. Begleitung durch Polizeibeamte verweigern oder vorsätzlich entziehen würde, bleibt indes völlig unklar. Alle bisher bekannten Denkmodelle der verantwortlichen Behörden gehen offenbar vom bestmöglichen Fall aus –

davon nämlich, dass die betroffenen ehemals Sicherungsverwahrten mit der Polizei weitgehend kooperieren und ansonsten die Öffentlichkeit meiden. Beides dürfte jedoch als ganz und gar nicht selbstverständlich angenommen werden.

► Fazit

Das Thema Sicherungsverwahrung wird auch in Zukunft im Fokus des öffentlichen Interesses stehen. Spätestens wenn erneut ein als gefährlich eingestuftes Sexualstraftäter aus der JVA Lübeck entlassen und dieses durch entsprechende Medienberichterstattung begleitet wird, werden die nachvollziehbaren Sicherheitsinteressen der unmittelbar betroffenen Kommunen sowie deren Bürger thematisiert und behördliche Maßnahmen zur Verhinderung neuerlicher Straftaten hinterfragt werden.

Eine Landespolizei, die personell keinerlei Reserven mehr hat und selbst die jetzt schon anfallende polizeiliche Alltagsarbeit sowie zahllosen Großeinsätze nur noch mit großer Kraftanstrengung und viel Improvisationsbereitschaft leisten kann, wird bei der Bewachung von weiteren aus Sicherungsverwahrung entlassenen Männern schlicht überfordert sein und an die Grenzen des Machbaren stoßen.

In jedem Fall wird die „neue“ Sicherungsverwahrung und deren Umsetzung in der Praxis auch zukünftig ein großes polizeiliches Thema sein.

Thomas Nommensen

► Veranstaltungshinweis

Am Samstag, 19. März 2011, findet ab 19.00 Uhr im Mövenpick-Hotel Lübeck das 6. Große Fest mit der Polizei der DPoIG statt. Näheres hierzu auf www.dpolg-sh.de

